

# *Bürger- und Kulturverein*

## *Wasserschloss e. V.*

### S A T Z U N G

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen “ Bürger- und Kulturverein Wasserschloss e.V. „,
- (2) Sein Sitz ist in Sulz a.N.-Glatt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf a.N. einzutragen.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt und fördert die Heimatforschung und die kulturellen Aktivitäten in Sulz a.N.-Glatt.
- (2) Der Verein setzt sich für den Ausbau des „ Kultur- und Museumszentrum Schloss Glatt „ ein und dabei im besonderen für die Schaffung und den Betrieb eines Heimatmuseums im Wasserschloss.
- (3) Durch Konzerte, Ausstellungen, Theaterveranstaltungen, Führungen, Vorträge und ähnliche Aktivitäten soll ein Beitrag zum kulturellen Leben der Ortschaft Glatt und der Stadt Sulz a.N. geleistet werden. Wobei die Vereine von Glatt zusammen= arbeiten.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch den Austritt eines Mitgliedes.
- (4) Ein Austritt muss einen Monat vor Ende eines Geschäftjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitglieder=versammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge der korporativen Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Fachbeiräte

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einberufen ( ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzube=rufen, wenn ein Viertel der Mitglieder, oder der Vorstand dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungs=ortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin über das Mitteilungsblatt für die Ortschaft Glatt einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mit=glieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Beschlüsse der Mitglieder bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer bei Anträgen zur Satzungsänderung ( § 12) und zur Auflösung des Vereines ( §13).
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassenwart,  
und mindestens fünf weiteren Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet für den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu handeln.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Fachbeiräte**

Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 können Fachbeiräte vom Vorstand bestellt werden.  
Die Zugehörigkeit zu einem Fachbeirat ist nicht abhängig von der Mitgliedschaft im Verein.  
Die Zusammensetzung der Fachbeiräte richtet sich nach Art und dem Umfang der jeweiligen Aufgabenstellung

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Buchführung des Vereines ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereines zu überprüfen. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer bestellt.  
Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gemäß Absatz 1 vorgelegten Antrags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereines beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

( 4 )

- (2) Nach der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Sulz am Neckar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich gemeinnützigen als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecken zuzuführen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt heute nach ihrer Verabschiedung durch die Mitglieder=versammlung in Kraft.

Sulz a.N.-Glatt, den 24.10.1998